

**K 9071-Klingenberg – Edle Krone, Wiederherstellung durch Ausbau westlich Edle Krone  
Befreiung NSG „Weißeritzalhänge“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Baumaßnahme führt durch den Talbereich der Wilden Weißeritz. Dadurch entstehen Betroffenheiten der FFH-Belange, wo wir als Verbände extra aufgefordert wurden, uns hierzu nicht zu äußern, und des Naturschutzgebietes „Weißeritzalhänge“.

Bedingt dadurch, dass die Straße in ihrem Querschnitt verbreitert wird, muss maßgeblich mit Stützmauerbauwerken in den Weißeritzbereich eingegriffen werden. Diese Querschnittseinengung der Weißeritz muss aus Erfordernissen des Hochwasserschutzes ausgeglichen werden. Das realisiert die vorliegende Planung mit Aufweitungen durch Abtragung der aufgeschotterten Gerölle auf der anderen Uferseite. Somit wird in den eigentlichen Schutzbereich des NSG eingegriffen.

Nach § 9 SächsNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft nur dann zu genehmigen, wenn keine nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen oder diese voll ausgeglichen sind. Das ist hier nicht der Fall.

Wir können die geplanten Maßnahmen zur Kompensierung der entstehenden Eingriffe so nicht mittragen.

Die aufgeschotterten Bereiche sind nicht alle gleich. Wie auf Seite 71 der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch Foto 8 gezeigt, sind Abschnitte als sehr naturnah anzusehen und entsprechen den zwischenzeitlichen Erlässen des SMUL zur Erhaltung derartiger Bereiche.

Wir fordern deshalb eine nochmalige Untersuchung, an welchen Stellen eine Abflachung der aufgeschotterten Bereiche den Erlässen nicht entgegenläuft.

Die Ausweisung der Abflachung als Kompensationsmaßnahme M1 im LBP sehen wir als unzulässig an. Sie stellen eher einen zusätzlichen Eingriff in die Bereiche des NSG dar.

Die Kompensationsmaßnahme M2 wird ebenfalls abgelehnt. Die magere Frischwiese besteht an dieser Stelle bereits, (Siehe Foto 3 auf Seite 18 des LBP) und ist somit keine entsprechende Maßnahme mehr.

Das Naturschutzgebiet selbst ist gekennzeichnet durch zwei Hänge, welche im Tal durch die Führung der Straße und der Bahn getrennt werden.

Durch die Verbreiterung der Straße wird diese Trennung verschärft. Das findet aber keine notwendige Beachtung bei der vorliegenden Planung.

Es fehlen Maßnahmen zur Kompensierung dieses Zerschneidungseffektes für die Fauna. Nicht nur für die FFH-relevanten Arten, sondern ebenfalls für Kleinsäuger, Großsäuger (Wild) sowie Vögel und Insekten (Kadaveraufnahme).

Aus unserer Sicht ist eine zwingende Querschnittsverbreiterung der K 9071 nicht erforderlich. Die Erreichbarkeit der Gemeinde Dorfhain ist über mehrere Straßen gesichert. Bei einer Beibehaltung der ehemaligen Breite würden sich die Eingriffe in das NSG, das FFH-gebiet und in einzelne Biotop relativieren.

Wir lehnen die vorgestellte Planung ab.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung ( § 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen